

**Beglaubigte Abschrift**

V StVK 191/16



JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL  
PF 101209 44712 BOCHUM  
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←  
ISBN 978 3 00 054354 8  
(9) Fax: 0201 7988 277  
E: 21.11.

**Landgericht Bochum**

**Beschluss**

In der Vollzugssache

des A [redacted] L [redacted], geboren am [redacted].1967 in [redacted],

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Adler, Wolfgang aus Bochum

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter F [redacted] als Einzelrichter

am 17.11.2016

beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, einen Vollzugsplan nach den Vorgaben des § 10 Abs. 1 StVollzG NRW aufzustellen.

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Staatskasse.

Der Streitwert wird auf 200,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

## I.

Der Antragsteller begehrt die Aufstellung eines Vollzugsplans.

Er verbüßt in der JVA Bochum derzeit eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten wegen gewerbsmäßigen Betruges in acht Fällen. Der Ablauf von zwei Dritteln ist auf den 14.03.2017 notiert. Das Strafzeitende fällt ausweislich der Vollstreckungsübersicht auf den 14.01.2018.

Der Antragsteller befindet sich seit dem 24.05.2016 in Haft. Ursprünglich wurde er der JVA Dortmund zugeführt. Nach einer Woche erfolgte die Verlegung in die JVA Bielefeld. Anschließend wurde er in die JVA Münster verlegt, die im weiteren Verlauf aufgrund statischer Mängel geräumt werden musste. Im Zuge dessen wurde der Antragsteller am 07.07.2016 in JVA Gelsenkirchen verlegt. Schließlich wurde er am 12.08.2016 der JVA Bochum zugeführt.

Der Antragsteller stellte mehrere Anträge in mündlicher und schriftlicher Form für die Erstellung eines Vollzugsplans. Der Antragsgegner wies den Antragsteller darauf hin, dass aufgrund Personalmangels während der Sommerzeit für die Erstellung noch Zeit benötigt werde.

Mit Antragschrift vom 28.09.2016, bei Gericht am Folgetag eingegangen, wendet sich der Antragsteller aufgrund des bis dato nicht vorliegenden Vollzugsplans an das Gericht.

Er trägt vor, es sei festzustellen, dass die ersten vier Monate aus Behandlungspflicht völlig ungenutzt geblieben seien. Der Vollzugsplan, sei ein zentrales Element eines am Resozialisierungsziel ausgerichteten Vollzuges. Daher sei dieser unverzüglich zu erstellen. Es sei naheliegend, dass ein Zeitraum von vier Monaten nicht mehr als unverzüglich gelten könne. Behandlungsplanungen seien seit dem Zeitpunkt der

Verlegung am 12.08.2016 und somit fast zwei Monate nicht eingeleitet worden. Unverzüglich sei in Anlehnung an § 121 Abs. 1 S. 1 BGB als „ohne schuldhaftes Zögern“ zu verstehen. Auch liege ein sachlicher Grund nicht vor, der die ausgebliebene Veranlassung rechtfertigen könne. Personalmangel sei grundsätzlich kein sachlicher Grund, das sich dabei um ein Organisationsverschulden des Antragsgegners handele. Auch in der Gesetzesbegründung heiße es, der Vollzugsplan sei - anders als bisher - unverzüglich zu erstellen, da dieser mit seinen richtungsweisenden Grundentscheidungen zum Vollzugs- und Behandlungsverlauf einen Orientierungsrahmen für die Gefangenen und die Bediensteten bilde. Der Antragsteller sieht sich in seinen Rechten verletzt.

Der Antragsteller beantragt,

1. den Antragsgegner zu verpflichten, einen Vollzugsplan nach den Vorgaben des § 10 Abs. 1 StVollzG NRW aufzustellen.
2. festzustellen, dass die nicht unverzügliche Aufstellung rechtswidrig ist.

Der Antragsgegner beantragt,

dem Antrag vom 28.09.2016 als begründet stattzugeben.

Er trägt dazu vor, der Antragsteller sei seit dem 05.10.2016 im A-Flügel untergebracht. Durch die zuständige Bereichsleitung sei der Vollzugsplanumlauf nunmehr eingeleitet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig.

Dem steht auch die Dreimonatsfrist nach § 113 Abs. 1 StVollzG nicht entgegen. Zwar datiert die Antragsschrift auf den 28.09.2016 und somit bereits eineinhalb Monate nach dem insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der Verlegung des Antragstellers in die JVA Bochum am 12.08.2016. Gleichwohl ist die Dreimonatsfrist zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abgelaufen.

Es ist auch noch keine Erledigung eingetreten. Zwar hat der Antragsgegner mit Stellungnahme vom 12.10.2016 mitgeteilt, den Vollzugsplanumlauf eingeleitet zu haben. Daraus folgt jedoch auch, dass der Vollzugsplan in seiner endgültigen Fassung dem Antragsteller noch nicht bekannt gegeben worden ist, was für einen nachträglichen Wegfall der Beschwer aber erforderlich ist.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Der Antragsteller hat einen gebundenen Anspruch auf Erstellung des Vollzugsplans

Die noch nicht erfolgte Aufstellung eines Vollzugsplans ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW wird dem Gefangenen auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse *unverzüglich* ein Vollzugsplan erstellt.

Die Kammer hatte nicht darüber zu befinden, ob der unbestimmte Rechtsbegriff wie im Zivilrecht zu verstehen ist, wo unverzüglich als *ohne schuldhaftes Zögern* legaldefiniert ist, § 121 Abs. 1 S. 1 BGB. Für ein weiteres Verständnis spricht jedenfalls, dass die abverlangte Handlung im Zivilrecht eine einfache Anfechtungswillenserklärung ist, während es im Strafvollzugsrecht um die Aufstellung eines individuellen und komplexen Vollzugsplans geht, dem zudem noch eine Behandlungsuntersuchung vorausgeht.

Jedenfalls ist aber der Ablauf von nunmehr drei Monaten nicht mehr als unverzüglich im Sinne der Vorschrift anzusehen.

Für den auf das identische Begehren gerichtete Feststellungsantrag ist neben dem erfolgreichen Verpflichtungsantrag kein Raum, § 115 Abs. 3 StVollzG. Der Antrag

war im Kosteninteresse des Antragstellers als Hilfsantrag auszulegen, so dass über diesen mit Blick auf die getroffene Hauptsacheentscheidung nicht mehr zu entscheiden war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 1, 4 StVollzG, 467 StPO.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

F

Beglaubigt

H

Justizbeschäftigte

